(Abg. Dr. Zöphel.)

(A) stellen kann. Aber meiner Ansicht nach ist das bedeutungslos, das hat auch der Herr Abg. Dr. Schill schon mit vollkommener Schlüssigkeit geltend gemacht. Darum handelt es sich nicht, ob es arglistig geschehen ist oder gutgläubig geschehen ist. Wenn es arglistig geschehen ist, so kann der Betreffende, der die Arglist verschuldet hat, herangekriegt werden durch die entsprechende Behörde. Aber die Tatsache ist für uns entscheidend, ob das, was zugrunde liegt, richtig ist oder nicht. Den Verbrecher, der sich daran beteiligt hat, den können wir hier nicht verfolgen. Das ist Sache der Behörden. Wir haben uns darum nicht zu kümmern, ob gutgläubig oder moralisch verwerflich gehandelt worden ist bei der Aufstellung der Listen, es kommt nur darauf an, ob das Wahlergebnis beeinflußt wird. Ich komme nun, da ich die Auffassung der Gutachter nicht zu der meinigen machen kann, nicht darum herum, daß diese entscheidende Frage auch in dem Berichte der Abteilung, der äußerst gründlich in anderer Richtung ist, nicht gehörig gewürdigt ist. Da ich insbesondere ein entscheidendes Gewicht darauf lege, die Souveränitätsrechte der Kammer in diesem Punkte nicht beschränken zu lassen, so komme ich, so leid es mir tut, zu dem Ergebnis, daß ich mich gegen die Wahlbestätigung wenden muß. Denn wenn man das nicht anerkennt, was die Abteilung aus-
(B) gesprochen hat, so muß man sich auf den Standpunkt stellen, den das vorige Mal die Abteilung eingenommen hat: es sind die Listen von entscheidender Bedeutung für das Endergebnis, und man muß zu dem Schlusse kommen: diese Listen können nicht taugliche Wahlunterlagen sein, ihre Änderung muß das Ergebnis entscheidend beeinflussen, und dann muß die Wahl nochmals vorgenommen werden. So komme ich zu dem Ergebnis, daß ich gegen den Vorschlag der Abteilung stimme.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. **Merkel:** Meine Herren! Ich muß mich gezwungenermaßen gegen die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Zöphel wenden. Die Abteilung geht in ihrer Beschlußfassung nicht so weit, wie es Herr Dr. Zöphel hinstellte. Das Recht, individuell jeden einzelnen Fall zu prüfen und darüber zu befinden, wird durch diesen Antrag der Kammer nicht genommen und soll ihr nicht genommen werden. Ich gebe zu, daß die Kammer in bezug auf die Wahlprüfungen souverän ist, aber dieses Recht muß, wie auch der Herr Abg. Opitz in seinem „Staatsrecht" ausführt, seine Grenzen finden an den gesetzlichen Bestimmungen, und das ist hier der Fall gewesen. Wenn wir das nicht wollen, meine Herren, welche Arbeit stände dann dem Landtage bevor! (C) Er würde weiter nichts zu tun haben, als Wahlen zu prüfen. In jedem Wahlkreise würde sich gewiß ein Querulant finden, der die Wählerlisten nicht richtig findet und deshalb Protest einlegt.

(Sehr richtig!)

Das genügte dann, den Landtag zu zwingen, die sämtlichen Wählerlisten auf ihre Richtigkeit durchzuprüfen, eine Arbeit, die zu leisten einfach unmöglich ist. Dahin würde es aber gekommen sein, wenn der frühere Mehrheitsantrag von der Kammer akzeptiert worden wäre. Es ist nicht denkbar, daß die Kammer darauf heute eingehen kann. Die Bedenken und Erwägungen, von denen Herr Dr. Zöphel ausgeht, sind auch von den angesehensten Staatsrechtslehrern, sind auch vom deutschen Reichstage erwogen worden. Ich gebe zu, gewisse Bedenken sind vorhanden, aber die sind zu unbedeutend gegenüber den großen Gefahren, die eintreten müssen, wenn man die formell richtig ausgelegten und gesetzlich richtig abgeschlossenen Listen nicht als Grundlage für die Vollziehung der Wahlen anerkennen will,

(Abg. Heymann: Sehr richtig!)

solange nicht ganz wesentliche und wirklich zutreffende Bedenken dagegen eingewendet werden. Das müßte (D) aber ein ganz besonderer Fall sein, und das Recht, dann einzuschreiten, wird und soll sich der Landtag nicht nehmen lassen. Das ist auch nicht die Absicht der Mitglieder der Mehrheit der vierten Abteilung gewesen. Das will ich hiermit noch ausdrücklich feststellen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen: die Wahl des Abg. Schmidt (Chemnitz) im 14. ländlichen Wahlkreis für gültig zu erklären?

Gegen 4 Stimmen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erledigt.

Ich habe noch nachzutragen, daß mir nachträglich gemeldet worden ist, daß der Herr Abg. Hartmann durch Krankheit am Orte entschuldigt ist.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung auf Freitag, den 19. April 1912, 1/2 12 Uhr vormittags an — der morgige Tag ist für Deputationsarbeiten freigegeben — und setze auf die Tagesordnung für Freitag:

1. Schlußberatung über den Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 70 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1912/13, die Landesanstalten betreffend.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden